

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 96/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Eva K. geb. M.

Harrison C., L./C., K.,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeshevollmächtigter: Rechtsanwalt , M. -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-F.-Straße 2, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
30. Oktober 1980 durch die Richter Dr. Thumm,
Zorn, Dr. Lang, Görtner und Dr. Jähnke
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 8. Zivilse-
nats - Entschädigungssenats - des Oberlandes-
gerichts Koblenz vom 22. September 1978
- 8 U (BG) 175/78 - wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht stellt fest, daß das im Erstver-
fahren ergangene Urteil des Oberlandesgerichts den Gesund-
heitszustand der Klägerin zutreffend beurteilt habe. Diese
Feststellung beruht auf einer tatrichterlichen Würdigung
des Sachverhalts. Ihre Nachprüfung ist dem Revisionsgericht
grundsätzlich verwehrt. Die Rüge der Klägerin, der Beru-
fungsrichter habe weitere Beweise erheben müssen, vermag
die Zulassung der Revision nicht zu rechtfertigen (BGH Rz
1967, 281 Nr. 33; 378 Nr. 27; 431 Nr. 42).

Dr. Thumm

Dr. Jähnke